Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 4 (1918)

Heft: 49

Artikel: Der Artikel 27 der B.-V.

Autor: L.R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-539525

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

chweizer=Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der "Pädagogischen Blätter" 25. Jahrgang.

Sür die Schriftleitung des Wochenblattes:

3. Trogler, prof., Luzern, Billenftr. 14

Beilagen zur Schweizer:Schule:

Volksschule — Mittelschule Die Cehrerin — Bücherkatalog

Geschäftsstelle ber "Schweizer-Schule": Eberle & Rickenbach, Einsiebeln. Schriftleitung ber "Schweizer-Schule" Luzern: Postcheckrechnung VII 1268.

Inhalt: Der Artikel 27 der B.-B. — Bur Frage der Berufsberatung. — Schulnachrichten. — Preßsonds. — Schwyzervoll, gedenke deiner Lehrer! — Krankenkasse der kath. Lehrerinnen. — Lehrerzimmer — Inserate. Beilage: Boltsschule Nr. 23.

Der Artifel 27 der B.=B.

Gestehen wir es nur aufrichtig: viele von uns Schulmännern und Schulfrauen, — Lehrer, Lehrerinnen, Geistliche und Schulpolitiker aller Art — kennen den Art. 27 nicht oder nur oberflächlich. Und doch ist dieser Artikel 27 das Grundgeset der schweizerischen Volksschule.

Es ist noch nicht lange her, da behaup= tete ein Schulmann mit akademischer Bildung aus dem Rt. Luzern, in seiner Gemeinde seien die Volksschulen konfessionelle Schulen.

Und kürzlich war ich Zeuge einer lebhaften Diskuffion junger Schulleute: man redete von der staatsbürgerlichen Erziehung und vom bekannten Buche von Dr. Beck: "Der neue Schulkampf." Man behauptete, — man suchte zu beweisen, — man versuchte zu widerlegen — und schließlich stellte sich heraus, daß man nicht einmal klar war über den Wortlaut, geschweige denn über den tiefern Sinn des Artikels 27 unserer B.=B.

Wie heißt dieser Artikel? — Welches ist der tiefere Sinn seiner Bestimmungen? - Wie kam er überhaupt in die Bundesverfassung hinein? — In welchem Sinne wurde er bis dahin ausgelegt? — Ist dieser Artikel überhaupt das "Noli me tangere" einer idealen Schulpolitik? — Stimmt er mit dem katholischen Katechismus überein? — Ober ist er auf liberale Grundsäte zuacschnitten?

Zur rechten Zeit kommt aus dem rührigen Verlage von D. Walter in Olten ein Büchlein in die politisierende Schweiz hinaus, das über diese und ähnliche Fragen gründlichen Aufschluß gibt. Und, um es gleich zu sagen: das Büchlein ift teine Rampfschrift; es ist solide, ruhige, rein wissenschaftliche Arbeit aus der Werkstätte eines gelehrten Juristen und scharfen katholischen Denkers. Der in wissenschaftlichen Areisen bestbekannte Freiburger Kirchen= rechtslehrer Dr. U. Lampert hat unter dem Titel: "Zur bundesrechtlichen Stellung der Schule" einen eigentlichen Katechismus zum Artikel 27 der B. 28. geschrieben.

Also eine wissenschaftliche Arbeit; und doch hat das Büchlein Rasse, es packt; nicht durch billige Rhetorik, sondern nur durch das, was es sagt und was es beweist.

Wir geben eine gedrängte Inhaltsangabe des neuen, wirklich unentbehrlichen Büchleins - nicht um die Lekture zu erseben, sondern um dazu anzuregen.

"Von jeher war die Schule miteinbezogen in den Kampf um die Weltanschauung. Das beweist auch die politische Ge= schichte der Eidgenossenschaft." - Mit diesen Worten leitet der Verfasser den ersten Abschnitt ein: den geschichtlichen Ueberblick über das Verhältnis von Religion und Schule von der Zeit der alten Eidgenoffenschaft bis zum Geburtsjahre bes Artikels

27 der heutigen B.B.

In der alten Eidgenossenschaft erscheint die Schule als konfessionell-kirchliche Angelegenheit. — Zur Zeit der Helvetik macht sich der Rationalismus auch im Schulwesen geltend. Die Schule sollte von der Kirche getrennt werden; an Stelle der Erziehung zum guten Christen trat die Erziehung zum guten Bürger des Einheitsstaates. — Nach dem Sturz der Helvetik kam das Schulwesen wieder an die Kantone und erhielt bis zu den 30-er Jahren meistens wieder einen christlichen, konfessionellen Charakter. Die Schulpolitik von 1830-71 zeichnet sich in den Kantonen dadurch aus, daß der allmächtig gewordene Radikalismus die Schule von der Kirche loszulösen suchte. Nicht nur das: die Schulen sollten die Pflanzstätten der herrschenden Partei werden; die Jugend sollte durch die Schule im antikirchlichen Sinne beeinflußt werden. — Liberale Katholiken und Protestanten waren seit den 30-er Jahren in den einzelnen Kantonen gemeinsam an der Arbeit, das katholische Schulideal — die konfessionelle Schule — zu zerstören.

Der Zweck der in den Jahren 1870 und 71 im Zeichen des Kulturkampses unternommenen Revisionsarbeit an der B.B. war, so weit sich diese Arbeit auf die Schule erstreckte, der: "Der kantonalen Schulpolitik auch ein bundesrechliches

Gewand zu geben."

Bei der Revision des Jahres 1874 kam schließlich nach langen Debatten in beiden Räten der jetzt geltende Artikel 27 heraus:

"Der Bund ist besugt, außer der bestehenden polytechnischen Schule eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.

"Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und

in ben öffentlichen Schulen unentgeltlich.

"Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Befenntnisse ohne Beeintrachtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werben können.

"Gegen Kantone, welche biesen Berpslichtungen nicht nachkommen, wird ber Bund die nötigen Berfügungen treffen."

In den weiteren Abschnitten des Werkes werden die einzelnen Bestimmungen des Artikels besprochen, zuerst der Begriff "Prismarschule", dann der Ausdruck "welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll"; nachher wird

das Verhältnis von Bund und Kantonen im schweizerischen Schulwesen erörtert.

Die grundsätliche Seite dieses Alineas besteht darin, daß die Bestimmung von der "ausschließlich staatlichen Leitung" entstand im bewußten Gegensatzur kirch=lichen Anteilnahme an der Leitung des Primarschulwesens.

Im weitern wird dann gezeigt, wie die Kirche über diese Sache denkt. Die Kirche will nicht allein das ganze Schulwesen leiten; sie kann aber auch nicht wollen, daß der Staat allein das tut. Sie ist für ein gedeihliches Zusammenwirken der einzelnen Schulinteressenten: Familie, Kirche, Staat.

Die nun folgenden Darlegungen über die Aufgabe des Staates der Schule gegensüber und über die Grenzen der Staatssgewalt in Sachen der Schule sind so tiefsschürfend, so scharf, so richtunggebend, daß sie jeder kennen sollte, der in Fragen des "Staatsbürgerlichen" ein vernünstiges Wort

mitsprechen will.

Der solgende Abschnitt handelt von der Konfessionslosigkeit der öffentlichen Schule. Alinea 3 drängt eigentlich zur Konsessionslosigkeit, wenn auch nicht im Sinne der absoluten Konfessionslosigkeit, wie sie im Programm Schenk vorgesehen war, nach der ein Lehrer, auch wenn alle seine Schüsler der nämlichen Konfession, sagen wir: der katholischen angehörten, doch im Unterricht nichts merken lassen dürste, daß er selber katholisch sei.

Lampert beweift schlagend, daß die Konfessionslosigkeit, mag sie einer oberflächlichen Betrachtung noch so vernünftig scheinen, ein Unheil und ein eigentliches Unding ist, das den tiefsten Interessen der Schule selber widerspricht. Ich erinnere mich nicht, je eine gründlichere Apologie der konfessionellen Schule gelesen zu haben, als sie Lampert hier auf wenigen Seiten bietet.

Alinea 3, das wie gesagt, die Konfessisonslosigkeit zum Prinzip erhebt, enthält einen zweiten sehr wichtigen Gedanken, den der Neutralität der öffentlichen Schulen; sie müssen von allen Kindern besucht werden können "ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubenss und Gewissensfreiheit". Diese Bestimmung ist ein wichtiger Schutz der Eltern und der konfessionellen Mindersheiten gegenüber jeder Verletzung durch die Schule. — "Diese Neutralität . . . betrifft nun nicht bloß die Primarschulen, sondern

alle öffentlichen Anstalten mit einem schulsmäßigen Unterrichtsbetrieb, also auch Fortsbildungsschulen und Sekundarschulen, Lehsrerseminare, Kantonsschulen." — Dann stellt Lampert sest, wer zu entscheiden habe, ob eine Verletzung der Glaubenssund Gewissenschuten durch Lehrer oder Lehrmittel — diese Glaubenssemissensschutensschreiheit wirklich verletzt werde.

Das ist kurz der Inhalt des Büchleins, das Lampert mit den Worten schließt:

"Niemals barf von der Neutralität der öffentlichen Schule in der Schweiz gelten, was der französische Minister Biviani betreffend den öffentlichen Schulunterricht in Frankreich mit zhnischer Difenheit bekannte: "Man redet euch von der Neutralität der Schule. Allein es ist Zeit zu sagen, daß die Schulneutralität niemals etwas anderes war, als eine diplomatische Lüge und eine durch die Umstände gebotene Heuchelei. Wir berufen uns auf sie, um die Aengstlichen und Gottessürchtigen in Schlummer zu wiegen. Aber jetzt handelt es sich nicht mehr darum, wir spielen mit offenen Karten. Wir hatten nie einen andern Plan, als einen antireligiösen Gesamtbetrieb einzurichten, antireligiös in aktiver, militanter friegerischer Weise."

Nochmals: Lamperts Katechismus zum Artikel 27 der B. B. ist ein Buch, von dem man ohne llebertreibung sagen darf: es gehört in die Hand jedes Lehrers, jedes Geistlichen und ins Protokoll jeder Schulbehörde. Nicht nur in die Hand des ka= tholischen Lehrers und des katholischen Geistlichen und ins Protokoll der katholischen Schulbehörde; es ist dringend zu wünschen, daß es auch in jenen Kreisen gelesen und studiert werde, die unserer katholischen Schulpolitik sonst wenig Interesse entgegenbringen, ihr sogar feindlich gegenüberstehen. Man wird dann erkennen, daß unsere Schulpolitik nicht den Vorwurf der Borniertheit und der Intolerang verdient, daß sie im Gegenteil die einzig vernünftige, die einzig konsequente und darum im Grunde die toleranteste ist. — Auch der Protestant soll das Buch lesen und wird es mit Rugen und Freude lesen; was Lampert an Rech = ten fordert und an Pflichten vor= schreibt, das sagt er allen in gleicher Weise, Katholiken und Protestanten. L. R.

Zur Frage der Berufsberatung.

Einer der vornehmsten Programmpunkte unserer katholischen Schul= und Erziehungs= vereine ist die Fürsorge für die schulent= lassene Jugend. Wer sich auf diesem Gebiete betätigen will, der helse vor allem mit zu einer richtigen Berusswahl der jungen Leute. Wir möchten hier auf einen Beruf ausmerksam machen, der von katholischer Seite noch sehr wenig in Betracht gezogen worden ist, wir meinen den Beruf

des Eisenbahnbeamten.

Der Schreibende hatte kürzlich eine Unterredung mit einem höherstehenden Bahnbeamten, zu beffen Aufgaben es gehört, junge Leute für den Bahnbureaudienst her-Er wies dabei auf die eranzubilden. schreckend große Zahl von Eisenbahnern sowohl Fahr- wie auch Bureaupersonal hin, welche ins extrem sozialistische Lager abgeschwenkt sind. Welche Gefahr dies für ein Land bedeutet, darüber braucht man sich angesichts der jüngsten Ereignisse keine Illusionen zu machen. Wie kann aber solchen Bustanden am wirksamsten gesteuert werden? Wir müssen junge Leute aus echt religiösen Familien für den Bahndienst heranziehen. Diese sollen dann in immer stärker werdenden

christlichen Organisationen den revolutionären Umtrieben einen mächtigen Damm entgegenstellen. Es ist höchste Zeit, daß alle christlich denkenden Kreise sich mit dieser Frage besassen.

Wohl kennen wir die Gefahren und

Schwierigkeiten, welche für den im Bahndienst stehenden jungen Mann inbezug auf
die Erfüllung der religiösen Pflichten bestehen. Daß sie aber nicht unüberwindlich
sind, das beweist eine Reihe braver Bahnbeamten, die ihre religiöse Grundsählichkeit
bei aller Diensttreue zu bewahren wissen.
Sicher würden wir noch mehr solcher grundsatzeichnen haben,
wenn man von katholischer Seite aus, wenn
auch in wohlgemeinter Absicht, nicht allzu
sehr von dem Eintritt in den Bahndienst
abgeraten hätte. Ganz ähnliche Verhältnisse haben wir beim Postdienste. Sich

auch in wohlgemeinter Absicht, nicht allzu sehr von dem Eintritt in den Bahndienst abgeraten hätte. Ganz ähnliche Verhältnisse haben wir beim Postdienste. Sich zurückziehen wegen wirklicher oder vermeintlicher Gefahren, heißt aber das Feld dem Gegner überlassen. Etwas mehr Schildwachgeist wäre hier sehr wohl angebracht. Dieser Geist würde dann auch die religiös gesinnten eidgenössischen Beamten zu einer geschlossenen Macht vereinigen, zum Schuze des Einzelnen und